

Vertrag Immobilienwirtschaft Erftstadt / Architekt
vom _____

ENTWURF Stand 15.11.2017

Ingenieurvertrag vom XX.XX.2018

- über Tragwerksplanung 1-6 gem. HOAI §49 -
Sanierung und Umbau des Schulzentrums Lechenich, Stadt Erftstadt

**Zwischen dem
Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft Erftstadt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt**

nachstehend Auftraggeber / AG genannt,

nachstehend Auftragnehmer / AN genannt,

wird folgender Vertrag über die Durchführung von Ingenieurleistungen geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, folgende Planungs- und Baumaßnahmen zu realisieren:
- Liegenschaft **Dr.-Josef-Fieger-Str. 7** in 50374 Erftstadt-Lechenich
- I. Sanierung / Umbau Bestandsgebäude;
 - II. Neubau / Erweiterungsbau;
- 1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe dieses Vertrages Planungs- und Ingenieurleistungen zu erbringen.
- 1.3 Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen des Leistungsbildes Fachplanung. Abschnitt 1 Tragwerksplanung §§ 49, 50 i. V. m. Anlage 14 HOAI. Die zu den Leistungsphasen 1 bis 6 maßgebenden Planungsschritte ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Vertrag.
- 1.4 Die Vertragsparteien gehen gemäß DIN 276 12/2008 für die Beauftragung von anrechenbaren Gesamtkosten in Höhe von netto XXX,00 € gem. HOAI §49 aus:
- Liegenschaft **Dr.-Josef-Fieger-Str. 7** in 50374 Erftstadt-Lechenich
- I. Sanierung/Umbau Bestandsgebäude Gymnasium: netto XXX,00 EURO;

II. Neubau/Erweiterungsbau Klassentrakt: netto XXX,00 EURO;

Die Aufteilung auf die detaillierten **Kostengruppen wird noch genau ermittelt (LPH 3)**. Anrechenbare Kosten in vorgenanntem Umfang werden zur Grundlage einer vorläufigen **Baukostenvereinbarung** nach § 6 Abs. 3 HOAI gemacht (Siehe § 7 Nr.5). Das Honorar (§7.4) errechnet sich auf Grund der in Anlage 3 genannten Honorarsätze.

1.5 Die Baukostenvereinbarung gemäß § 1.4 Satz 3 dieses Vertrages begründet keine Haftung des Auftragnehmers für eine etwaige Überschreitung der vereinbarten anrechenbaren vorläufigen Kosten.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

2.1 Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind in folgender Reihen- und Rangfolge:

- Die Bestimmungen dieses Vertrages.
- Die definierten Planungsziele aus dem Wettbewerbsverfahren (**Anlage 1**)
- Die definierten Planungsschritte / Leistungsbild (**Anlage 2**)
- Das Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 3**) vom XX.XX.2018.
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung (HOAI 2013).
- Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

2.2 Der AN hat sich bei der Durchführung der von ihm geschuldeten Leistungen an folgende Vorschriften, Regelwerke etc. zu halten, soweit sie im Einzelfall anwendbar sind:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- die Vorschriften der VOB/A,
- die Vorschriften der VOB/B,
- die Vorschriften der VOB/C,
- die Vorschriften der VOL/A/B.

Soweit der AN gegenüber sonstigen am Bau Beteiligten, beispielsweise gegenüber vom AG beauftragten Bauunternehmen, Planern, Bauüberwachern, Sonderfachleuten oder dergleichen, Maßnahmen ergreift, hat er die vom AG mit diesen anderen am Bau Beteiligten vereinbarten vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen und seine Maßnahmen hiernach auszurichten.

Die hierzu notwendigen Unterlagen werden dem AN zur Verfügung gestellt.

2.3 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen gilt die gemäß der Reihenfolge in Ziffer 2.1 vorrangige Grundlage. Unbeschadet dessen hat der AN den AG auf derartige Widersprüche, sobald sie für ihn erkennbar sind, hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen Widersprüche vorhanden sein sollten.

§ 3 Stufenweise Beauftragung

- 3.1 Die Beauftragung des Auftragnehmers mit den vorbenannten Ingenieurleistungen erfolgt in Stufen.
- 3.2 **Die Beauftragung der Stufe 1** erfolgt mit Abschluss dieses Vertrages. Die Stufe 1 erstreckt sich auf die **Leistungsphasen 1 – 4** der §§ 51, 52 HOAI.
- 3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer zu gegebener Zeit mit weiteren Stufen – ganz oder auch teilweise – zu beauftragen. Im Falle weiterer Beauftragung ist der Auftraggeber – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Auftragsstufe 1 – berechtigt, den Umfang der auszuführenden Planungsleistungen zu verändern und auch einzuschränken. Die Beauftragung erfolgt durch einseitigen schriftlichen Abruf der jeweiligen Stufe unter Angabe der zu beauftragenden Leistungen bzw. Teilleistungen durch den Auftraggeber.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der nachfolgenden Stufe zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von zwölf Monaten nach Fertigstellung der beauftragten bzw. abgeschlossenen Leistung (vorausgegangene Auftragsstufe) hierzu der weitere Auftrag durch schriftlichen Abruf erteilt wird.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Beauftragung weiterer Stufen und im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Stufen auch keinen Vergütungsanspruch.
- 3.6 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer grundsätzlich keine Erhöhung seines Honorars gegenüber der in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen ableiten.
- 3.7 Soweit nachfolgende Stufen nur anteilig beauftragt werden, bemisst sich das hierfür vom Auftraggeber zu entrichtende Honorar nach den entsprechend nur anteilig auszuführenden Teilleistungen (§ 7 HOAI).
- 3.8 Soweit sich bei nachfolgenden Auftragsstufen – etwa aufgrund eines reduzierten bzw. veränderten Umfangs – die anrechenbaren Kosten verringern, reduzieren sich in entsprechendem Umfang auch die auf der Basis der Baukostenvereinbarung zu nachfolgenden Auftragsstufen angegebenen anrechenbaren Kosten und damit das für diese Auftragsstufen zu entrichtende Honorar (§ 7 Abs. 1 HOAI).

§ 4 Leistungsumfang und Leistungsänderungen

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die beauftragten bzw. abgerufenen Grundleistungen in dem Umfange zu erbringen, wie sich dies aus der Anlage 2 zu den Planungsschritten nach Vertrag ergibt.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat die folgenden besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 3 HOAI zu erbringen: s. **Anlage 2** (Leistungsbild)

Soweit darüber hinaus besondere Leistungen notwendig werden, dürfen diese nur nach vorausgegangener schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber ausgeführt werden.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn der Auftraggeber ausdrücklich gegenüber dem Auftragnehmer auf eine schriftliche Beauftragung verzichtet und entsprechende Leistungen schriftlich anordnet. Derartige Anordnungen zu besonderen Leistungen hat der Auftragnehmer zu befolgen und die geforderten besonderen Leistungen auszuführen, sofern die Ausführung für ihn nicht im Einzelfall ausnahmsweise unzumutbar ist.

- 4.3 Andere und weitergehende Leistungen, die durch eine Änderung der Planungsziele, der Planungsschritte, eine Änderung des Planungs- und Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers aus Sicht des Auftragnehmers erforderlich werden, dürfen vom Auftragnehmer nur nach vorausgegangener schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausgeführt werden. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn der Auftraggeber ausdrücklich gegenüber dem Auftragnehmer auf eine schriftliche Beauftragung verzichtet und entsprechende Leistungen schriftlich anordnet. Derartige Anordnungen hat der Auftragnehmer zu befolgen und die geforderten anderen Leistungen auszuführen, sofern die Ausführung für ihn nicht im Einzelfall ausnahmsweise unzumutbar ist.
- 4.4 Die Ergebnisse der Leistungsphasen 1 bis 3 sowie 4 bis 6 sind nach deren Abschluss mit dem Auftraggeber zu erörtern. Das Verlangen auf Durchführung des Erörterungstermins hat der Auftragnehmer zu stellen. Erst nach Durchführung des Erörterungstermins ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen zu nachfolgenden Leistungsphasen / -stufen aufzunehmen. Mit der Durchführung des Erörterungstermins verbindet sich keine (Teil-) Abnahme der bis dahin vom Auftragnehmer ausgeführten Planungsleistungen.

§ 5 Vertragstermine

5.1 Fertigstellungstermin

Der Auftragnehmer wird seine Leistungen (Grundleistungen, besondere Leistungen und andere Leistungen) bis zu folgenden Terminen erbringen:

Planungsbeginn unmittelbar nach Auftragserteilung

Fertigstellung der Leistungsphase 3 (endgültige Kostenberechnung)

Liegenschaft **Dr.-Josef-Fieger-Str. 7** in 50374 Erftstadt-Lechenich

Sanierung/ Umbau Bestandsgebäude: bis spät. XX.XX.XXXX

Neubau/Erweiterungsbau: bis spät. XX.XX.XXXX

Ausführungsplanung und Ausschreibung unmittelbar nach Genehmigung.

Bauzeit max. xx Monate

Voraussetzung ist die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Vorleistungen durch den AG.

5.2 Terminverschiebungen

Nach Abruf weiterer Stufen werden die Parteien einvernehmlich die für die Ausführung der weiteren Leistungen erforderlichen Termine vereinbaren. Soweit zwischen den Parteien

keine Vereinbarung über bestimmte Termine zustande kommt, hat der Auftragnehmer die beauftragten Leistungen unverzüglich nach Weiterbeauftragung aufzunehmen, angemessen und nachweisbar zu fördern und innerhalb angemessener Frist zu Ende zu führen.

5.3 **Einhaltung der Fristen**

Sollten dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die die Einhaltung vereinbarter bzw. abgestimmter Termine gefährden könnten, so hat er den Auftraggeber unverzüglich hierüber schriftlich zu unterrichten.

Der Auftragnehmer hat alles Erforderliche zu veranlassen, um die Einhaltung der Termine sicherzustellen bzw. zu erreichen. **Eine Verzögerung über 15 Werkzeuge hinaus, stellt einen wichtigen Kündigungsgrund dar.** (Werktag = Montag bis Freitag)

§ 6 Haftpflichtversicherung

6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen
für Personenschäden EUR 3.000.000,00
für sonstige Schäden EUR 3.000.000,00
betragen und in jedem Versicherungsjahr 2-fach zur Verfügung stehen.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist bzw. bis zur Erledigung sämtlicher ihm gegenüber geltend gemachten Mängelansprüche aufrecht zu erhalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt, gemäß BGB, 5 Jahre nach Objektfertigstellung.

6.3 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Bis zur Vorlage des Nachweises zu dem bestehenden Versicherungsschutz ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, Zahlungen nach § 10 dieses Vertrages zu leisten.

§ 7 Vergütung

7.1 **HOAI:**

Die Vergütung durch den Auftraggeber erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung von 2013.

7.2 **Grundleistungen:**

Das Honorar für die Grundleistungen richtet sich nach den in der Anlage 3 genannten Honorarsätzen.

Die Honorarbemessung richtet sich insoweit nach § 6 Abs. 2 u. 3 i. V. m §§ 49, 50, 51 und 52 i. V. m. Anlage 14 HOAI.

7.3 **Planungsanforderungen:**

Die Parteien gehen davon aus, dass für Leistungen an das Gebäude durchschnittliche Planungsanforderungen zu stellen sind und ordnen die Ingenieurleistungen deshalb in die **Honorarzone III** unten (AGr 8) ein (Anlage 14.2 zu § 52 Abs. 3).

7.4 **Honorarsatz:**

Das Honorar gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. der Honorartafel in § 52 HOAI legen die Parteien **vorläufig** wie folgt fest:

Liegenschaft **Dr.-Josef-Fieger-Str. 7** in 50374 Erftstadt-Lechenich

Sanierung/ Umbau Bestandsgebäude: xx,xx EUR netto

Neubau/Erweiterungsbau: xx,xx EUR netto

Honorar xx,xx € netto bei 100 % Leistung.

7.5 **Baukostenvereinbarung:**

Die **anrechenbaren Kosten** werden nach § 6 Abs. 3 HOAI unter Zugrundlegung einer Baukostenvereinbarung in Höhe der Summe der mit dem Bauherren abgestimmten Kostenberechnung (Leistungsphase 3) wie folgt vereinbart, vgl. Ziffer 1.4 dieses Vertrages:

Liegenschaft **Dr.-Josef-Fieger-Str. 7** in 50374 Erftstadt-Lechenich

Sanierung/ Umbau Bestandsgebäude: xx,xx EUR netto

Neubau/Erweiterungsbau: xx,xx EUR netto

7.6 **Zuschläge:**

Bei der Bemessung des Honorars (Angebot vom XXXX. 2018) nach **Anlage 3** ist der zu berücksichtigende **Umbau- und Modernisierungszuschlag nach § 36 HOAI (Leistungen im Bestand)** wie folgt berücksichtigt.

Liegenschaft **Dr.-Josef-Fieger-Str. 7** in 50374 Erftstadt-Lechenich

Sanierung/ Umbau Bestandsgebäude: **mit xx v. H.**

7.7 **Besondere Leistungen:**

Die vom Auftraggeber beauftragten **besonderen Leistungen** werden wie folgt vergütet:

Liegenschaft **Dr.-Josef-Fieger-Str. 7** in 50374 Erftstadt-Lechenich

Sanierung/ Umbau Bestandsgebäude: xx,xx EUR netto

Neubau/Erweiterungsbau: xx,xx EUR netto

Soweit der Auftraggeber weitere besondere Leistungen beauftragt, werden sich die Parteien vor Ausführung zu dem zu entrichtenden Honorar vereinbaren (§ 3 Abs. 3 HOAI). Soweit keine Honorarvereinbarung zustande kommt, der Auftraggeber gleichwohl die Ausführung der von ihm erwünschten besonderen Leistungen fordert, steht dem Auftragnehmer hierfür ein zeitaufwandsbezogen zu ermittelndes Honorar zu.

7.8 **Andere beauftragte Leistungen:**

Bei Ausführung anderer beauftragter Leistungen (§ 3 Abs. 3 HOAI) werden die Parteien für die auszuführenden Leistungen eine Honorarvereinbarung treffen. Soweit sich die Parteien auf ein angemessenes Honorar nicht einvernehmlich verständigen können, werden Mehrfach- bzw. Wiederholungsleistungen anteilig nach Grundleistungen abgerechnet, sonstige darüber hinausgehende Leistungen nach Zeitaufwand. Mit diesem Honorar sind zugleich etwaige Ansprüche aus § 7 Abs. 2 HOAI abgegolten.

7.9 **Stundensätze:**

Soweit nach diesem Vertrag **zeitaufwandsbezogenes Honorar** abzurechnen ist, gelten folgende Honorarstundensätze – soweit nicht im Einzelfall Abweichendes festgelegt wird – als vereinbart:

- a. für den **Auftragnehmer/Projektleiter** XX,00 **EUR**,
- b. **Ing.-Mitarbeiter**, die technische Aufgaben erfüllen, soweit sie nicht unter c) fallen XX,00 **EUR**,
- c. für technische Zeichner und sonstige **Mitarbeiter** mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen XX,00 **EUR**.

Das Honorar bemisst sich nach dem vom Auftragnehmer nachzuweisenden Zeitbedarf. Soweit der Zeitbedarf vom Auftraggeber als überzogen und unwirtschaftlich beanstandet wird, hat der Auftragnehmer die Angemessenheit des von ihm geforderten Zeithonorars zu belegen und nachzuweisen. **Leistungen nach Zeitaufwand bedürfen der vorherigen gesonderten Beauftragung durch den AG. Sie sind durch Stundenbelege nachzuweisen, wöchentlich vom AG abzuzeichnen und direkt monatlich abzurechnen.**

7.10 **Nebenkosten:**

Auslagen für Porto, Telefon und Fahrkosten werden nicht erstattet. Die Kosten für Lichtpausen und sonstige Vervielfältigungen sind in den Honorarkosten enthalten, soweit in der Einzel-beauftragung keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen sind.

7.11 **Auf alle Honorare ist die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe (z.Zt. 19 %) vom Auftraggeber zu zahlen.**

§ 8 RECHNUNGEN, ZAHLUNGEN

8.1. **Abschlagszahlungen, Zahlungsplan**

Der Auftragnehmer kann unter Rechnungserstellung Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Leistungen in angemessenen Zeitabständen verlangen.

Wegen der erst bei der Teil-/Schlussrechnungslegung abschließend durchzuführenden Beurteilung der erbrachten Leistungen und der dadurch bestehenden Unsicherheit über den tatsächlich gerechtfertigten Auszahlungsbetrag sowie der Gefahr einer eingetretenen Überzahlung vereinbaren die Parteien, dass Abschlagszahlungen bis zu 95 % des für die nachgewiesenen Leistungen zustehenden Honorars erbracht werden. Die restlichen 5 % werden mit der Schlussrechnung bzw. Teilschlussrechnung vergütet. Die Nebenkosten

werden jeweils anteilig mit und entsprechend den Abschlagszahlungen ohne Abzug bezahlt. Die Mehrwertsteuer wird zusammen mit den Abschlagszahlungen gezahlt.

8.2. **Rechnungen**

Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.

Der Rechnungsbetrag ist in der Rechnung entsprechend der Honorargliederung des Vertrages bzw. den Vorgaben des Zahlungsplanes prüfbar darzustellen.

Sowohl Abschlagsrechnungen wie Schlussrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang bei der Stadt Erfstadt/Planer von diesem zu prüfen und zu zahlen.

8.3. **Schlussrechnung(en)**

Nach vertragsgemäßer Erbringung der beauftragten Leistungsphasen 1 bis 3, 4, 5 bis 8 und 9 kann der Auftragnehmer das Honorar für diese Leistungsphasen jeweils mit einer (Teil-) Schlussrechnung geltend machen (max. 3 Teil-Schlussrechnungen).

Voraussetzung für die Fälligkeit eines Zahlungsanspruches aus einer (Teil-) Schlussrechnung ist jeweils eine (Teil-)Abnahme.

8.4. **Berechtigung, Erstattung**

Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§9 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Allgemeine Pflichten

9.1. **Anerkannte Regeln der Technik u.a.**

Die Leistungen des Auftragnehmers müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und sonstigen einschlägigen technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.

9.2. **Wirtschaftlichkeit**

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter besonderer und stetiger Beachtung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit der zu errichtenden Bauwerke/Anlagen – sowohl in Bezug auf die Herstellung, als auch auf den späteren Betrieb – soweit die Leistungen des Auftragnehmers betroffen sind – zu erbringen.

9.3. Persönliche Leistungserbringung

Der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich bzw. im eigenen Unternehmen zu erbringen. Die Hinzuziehung von Sonderfachleuten und/oder Nachunternehmern zur Erfüllung der Leistungen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Erfstadt.

9.4. Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat der Stadt Erfstadt auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

9.5. Wahrung der Auftraggeberinteressen

Als Sachwalter der Stadt Erfstadt darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

9.6. Anordnungen und Anregungen der Stadt Erfstadt, Bedenken:

Der Auftragnehmer hat seiner Planung über die Angaben gemäß Anlage 2 hinaus die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Stadt Erfstadt zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Stadt Erfstadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Stadt Erfstadt und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Stadt Erfstadt nicht eingeschränkt.

9.7. Projektbesprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den von der Stadt Erfstadt gesondert festgesetzten Projektbesprechungen teilzunehmen, soweit die Projektbesprechungen den Aufgabenbereich des Auftragnehmers berühren.

9.8. Verantwortlicher Ansprechpartner

Für den Auftragnehmer wird

als verantwortliche/r Projektleiter/in: XXX
Vertreter: XXX
und als Bauleiter/in: XXX

benannt.

Der Ansprechpartner bzw. sein Vertreter hat die Aufgabe, die Leistungen des Auftragnehmers fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit der Stadt Erfstadt durchzuführen. Sie nehmen – einzeln oder gemeinsam – an allen Besprechungen des Auftragnehmers mit der Stadt Erfstadt, mit den fachlich Beteiligten und mit sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des Auftragnehmers berühren. Sie vermitteln die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen oder sorgen dafür, dass diese mit ihnen zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen.

Sollte Dipl. Ing. XXX für das Projekt nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der Auftraggeber zu einer Vertragskündigung aus wichtigem Grund berechtigt, es sei denn, dass der Auftragnehmer einen nachweislich in gleicher Weise qualifizierten und erfahrenen Nachfolger zur Verfügung stellt. Dieser wird nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Erfstadt oder auf dessen Wunsch abgelöst. Die Bestellung des Nachfolgers bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der Stadt Erfstadt. Die Zustimmung der Stadt Erfstadt darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

9.9. Unterzeichnung der Unterlagen

Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

9.10. Aufbewahrungspflicht

Der Auftragnehmer hat unbeschadet der Regelung in § 12 seine Unterlagen 5 Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens, in jedem Fall bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche der Stadt Erfstadt, aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet, muss er sie der Stadt Erfstadt zur Abholung anbieten.

9.11. Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer unterstützt die Stadt Erfstadt auf Verlangen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

Sonstige Pflichten

9.12. Vertraulichkeitsschutz

Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge – soweit sie vertraulich sind – Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

9.13. Planungsstand auf CAD, Einsatz elektronischer Datenträger, elektronische Plattform

Der Auftragnehmer hat seine Planungsleistungen unter Einsatz von CAD zu erbringen, um einen Datenaustausch unter den Planungsbeteiligten und der Stadt Erfstadt zu ermöglichen. Die Weitergabe von Planungs- und Arbeitsunterlagen erfolgt mit Hilfe geeigneter elektronischer Datenträger, ohne dass der Auftragnehmer hierfür gesonderte Vergütung erhält.

Sämtliche Planunterlagen sind dem Auftraggeber als CAD Zeichnung in 2D auf Datenträger zur Verfügung zu stellen. Das erforderliche Dateiformat und die Layer-Struktur sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sämtliche auf der Baustelle benutzten Pläne müssen vom Auftraggeber genehmigt werden. Sofern darin Unklarheiten enthalten sind oder die Musterzeichnungen, -pläne und sonstigen Dateien den Festlegungen der CAD-Standards der Stadt Erfstadt nicht entsprechen, hat der Auftragnehmer die Stadt Erfstadt unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, hat der Auftragnehmer darauf zurückführende, nachträglich erforderliche Änderungen in den CAD- und Planungsunterlagen vorzunehmen, ohne dass er hierfür eine Vergütung erhält.

Bei der Übergabe der Planungsdaten hat der Auftragnehmer die von der Stadt Erfstadt verlangten Systemvoraussetzungen zu beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die

von ihm erstellten Planungsunterlagen in den von der Stadt Erfstadt verwendeten Softwareprogrammen archiviert und weiter verarbeitet werden können.

9.14. Standardleistungsbuch

Für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse ist das Standardleistungsbuch Bau (StLB-Bau) des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) zu benutzen. Nur soweit die StLB-Bau-Texte nicht vorliegen, sind die Leistungen durch freie Texte zu beschreiben.

Das vom Auftragnehmer verwendete AVA-Programm muss über eine zertifizierte Schnittstelle nach GAEB Standard verfügen, GAEB-Stand 1990.

Alle Leistungen werden von der Stadt Erfstadt DV-technisch bearbeitet. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die Leistungen so zu erstellen, dass sie auf Datenträgern (CD-Rom oder Stick) nach GAEB DA 1990 mit einem zusätzlichen, verbindlich unterschriebenen Ausdruck zur Verfügung gestellt werden können.

9.15. Koordinationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Hierbei ist es unerlässlich, dass der AN den vorab mit allen fachlich Beteiligten –einschließlich des Auftraggebers- abgestimmten Terminplan mit kontrolliert und diese nachverfolgt. Der Auftraggeber ist über alle Vertragsangelegenheiten unverzüglich zu unterrichten; Maßnahmen gegenüber anderen fachlich Beteiligten sind mit ihm abzustimmen.

Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Stadt Erfstadt herbeizuführen.

9.16. Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden, Auflagen

Um sicher zu stellen, dass der Verwirklichung seiner Planung keine Hindernisse entgegen stehen, wird der Auftragnehmer im erforderlichen Umfang fortlaufend Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen halten und mit diesen die Planung abstimmen. Von bevorstehenden Verhandlungen mit diesen Behörden und Stellen wird er die Stadt Erfstadt unverzüglich unterrichten, um dieser Gelegenheit zu geben, hieran nach eigenem Ermessen teilzunehmen.

Der Auftragnehmer wird die Stadt Erfstadt fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen im Jour fixe und durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften informieren. Er wird der Stadt Erfstadt den einschlägigen Schriftverkehr in Kopie zuleiten.

Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen der Stadt Erfstadt gemachte Auflagen sind vom Auftragnehmer zu befolgen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder

Anregungen der Stadt Erfstadt oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der Auftragnehmer die Stadt Erfstadt hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und die Entscheidung der Stadt Erfstadt einholen, bevor die betroffene Planung weiter bearbeitet wird. Die Entscheidung wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

9.17. Anforderung von Angaben

Angaben der Stadt Erfstadt, fachlich Beteiligter und sonstiger Stellen, die der Auftragnehmer zur Leistungserfüllung benötigt, hat der Auftragnehmer rechtzeitig über die Stadt Erfstadt anzufordern.

9.18. Besprechungsniederschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Besprechungen mit fachlich Beteiligten und sonstigen Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und der Stadt Erfstadt binnen 4 Werktagen zu übermitteln.

9.19. Konstruktions- und Ausstattungsalternativen

Der Auftragnehmer hat im Bedarfsfall (z.B. Bedenken ausführender Unternehmen oder Planungsbeteiligter, Hinweise/Anregungen eines Projektbeteiligten, des Controllers oder der Stadt Erfstadt, Behördeneinwände) in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Erfstadt alternative Konstruktionsdetails und Ausstattungsmerkmale zu prüfen bzw. zu erarbeiten unter Beachtung des Zieles der Kostenoptimierung und Baurationalisierung. Hierbei sind gegebenenfalls andere an der Planung bzw. Ausführung Beteiligte einzubeziehen oder der Stadt Erfstadt ist die Hinzuziehung von (weiteren) Sonderfachleuten zu empfehlen.

9.20. Hinweis- und Prüfungspflicht des Auftragnehmers

Hat der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen gegen die Anwendung der im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen oder Widersprüche fest, wird der Auftragnehmer die Stadt Erfstadt unverzüglich hierauf hinweisen. Die Stadt Erfstadt wird in solchen Fällen schnellstmöglich eine verbindliche Entscheidung treffen.

Angaben und Festlegungen im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten Unterlagen sowie in etwa zukünftigen hinzutretenden Vertragsunterlagen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur selbstständigen Prüfung und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen.

9.21. Projekthandbuch / Formblätter

Die Stadt Erfstadt lässt im Einzelfall zur organisatorischen Sicherung und Steuerung des Projektes, z.B. durch den Projektarchitekten/Controller, ein Projekthandbuch erstellen (wenn die Architektengrundleistungen nicht ausreichen), in dem unter anderem die wesentlichen Kriterien der Ablauforganisation festgelegt werden. Die einzelnen Teile des Handbuches in der jeweils geltenden Fassung werden dem Auftragnehmer dann rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind verbindlich zu beachten. Das Gleiche gilt für die vom Projektarchitekten/Controller vorgegebenen bzw. zu entwickelnden Formblätter.

§ 10 WAHRNEHMUNG DER INTERESSEN DES AUFTRAGGEBERS DURCH DEN AUFTRAGNEHMER, KEINE VOLLMACHT

10.1. Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Stadt Erfstadt

Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Stadt Erfstadt n im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat die Stadt Erfstadt unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Stadt Erfstadt.

10.2. Keine Vollmacht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat keine Vollmacht, finanzielle Verpflichtungen für die Stadt Erfstadt einzugehen. Ebenso wenig hat er Vollmacht für den Abschluss, die Änderung oder die Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

Er ist aber befugt und beauftragt, den AG entsprechend den Festlegungen in Punkt 4 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVA) zu vertreten.

§ 11 SONSTIGE REGELUNGEN

11.1 Bauzeitverzögerungen (entfällt)

11.2 Bonus- / Malus – Regelung (entfällt)

§ 12 Technische Nachweise und örtliche Verhältnisse

Der Auftraggeber wird die erforderlichen technischen Nachweise durchführen lassen. Die Ergebnisse werden dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse in seiner Planung zu verarbeiten.

Der AN hat sich persönlich mit den örtlichen Verhältnissen im Hinblick auf die auszuführenden Maßnahmen vertraut gemacht. Er versichert, dass er auf der Basis vorgenannter Erkenntnisse im Stande war, sein Angebot abzugeben und die beauftragten Planungsleistungen auszuführen.

Aushändigung von Unterlagen:

Die vom Auftragnehmer gefertigten und beschafften Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Dokumentationen etc.) sind der Stadt Erfstadt nach den Anforderungen der Stadt Erfstadt auszuhändigen. Sie werden ihr Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Stadt Erfstadt spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben

§ 13 Abnahme, Mängelansprüche und Verjährung

13.1. Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen. Die Leistungen werden auf Antrag des Auftragnehmers nach Leistungsphase 1-3, 4, 5 und 7 spätestens aber nach der letzten beauftragten Phase (teil-)abgenommen, wenn der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen im Wesentlichen vollständig und mangelfrei erbracht hat. Das

Zurückbehaltungsrecht der Stadt Erfstadt wegen fehlender unwesentlicher Rest- und/oder Mangelbeseitigungsleistungen des Auftragnehmers bleibt unberührt.

Hat der Auftragnehmer von der Möglichkeit einer Teilabnahme keinen Gebrauch gemacht und liegen die Voraussetzungen für eine weitere Teilabnahme nach Beendigung der Leistungsphase 8 vor, so kann nur noch eine Gesamtabnahme der bisher erbrachten Leistungen verlangt werden.

Sollte die Stadt Erfstadt eine förmliche Abnahme trotz Vorliegens der Abnahmevoraussetzungen nicht durchführen, gelten die Leistungen des Auftragnehmers als von der Stadt Erfstadt abgenommen, wenn der Auftragnehmer die vollständige und im wesentlichen mangelfreie Fertigstellung der Stadt Erfstadt schriftlich angezeigt hat und die Stadt Erfstadt nicht innerhalb von 12 Werktagen dieser Fertigstellungsanzeige widersprochen hat und die Gründe für den Widerspruch und die fehlende Abnahmereife dargelegt hat.

13.2. Mängelhaftungsansprüche, Verjährung

Für Mängelhaftungsansprüche gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts der §§ 634-638 BGB mit der Maßgabe, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; statt des Rücktritts gelten die Kündigungsregeln der Nr. 14.

13.3. Verjährung von Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers

Die Verjährung für Vergütungsansprüche des Auftragnehmers beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf die Abnahme der für die letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, mit Ausnahme der Leistungsphase 9, des Auftragnehmers folgt.

Die Verjährung für Vergütungsansprüche des Auftragnehmers bezüglich der in Leistungsphase 9 erbrachten Leistungen beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das auf die Abnahme der Leistungen der Leistungsphase 9 folgt.

§ 14 Kündigung

14.1. Kündigung aus wichtigem Grund

Wird dieser Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer ein Honorar nur für die bis zur Kündigung beauftragten, mängelfrei erbrachten und verwertbaren Leistungen zu. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer es unterlässt, einer bindenden Weisung des Auftraggebers nachzukommen oder erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und ihn der Auftraggeber schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat.

Unabhängig hiervon ist der Auftraggeber auch dann zu Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn – gleich aus welchen Gründen – die Planungs- und Baumaßnahme nicht weitergeführt werden kann oder soll.

14.2. Freie Kündigung

Macht der Auftraggeber von seinem freien Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch oder wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so erhält der Auftragnehmer ein Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Darüber hinaus steht dem AN die Vergütung für die bereits beauftragten, aufgrund der Kündigung aber nicht ausgeführten Leistungen zu. Er muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall eine Pauschale in Höhe von 15 % der Nettovergütung, die auf die noch nicht erbrachten Leistungen anfallen würde. .

14.3. Verhalten nach erfolgter Kündigung

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Bauvorhabens durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Der Auftragnehmer hat – unbeschadet etwaig bestehender Differenzen mit dem Auftraggeber – sämtliche für Übernahme und Fortführung der Planungs- und Baumaßnahme notwendigen Unterlagen einschließlich Dateien an den Auftraggeber auszuhändigen, ohne dass dem Auftragnehmer insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

14.4. Feststellen des Leistungsstandes

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den von dem Auftragnehmer erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.

14.5. Abnahme nach Kündigung

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eine förmliche Abnahme zu den erbrachten Leistungen durchzuführen, sofern dies von einer der Parteien verlangt wird.

§ 15 Urheberpersönlichkeitsrecht und Rechte Dritter

- 15.1. Sind die Leistungen des Auftragnehmer urheberrechtlich geschützt, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.
- 15.2. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

§ 16 Verwertungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers

16.1. Übertragung an den Auftraggeber

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert

oder in elektronischer Form), sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen und zwar unmittelbar mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Erstellung.

16.2. Übertragung an Dritte

Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.

16.3. Nutzung und Änderung

Der Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger darf – auch durch beauftragte Dritte - die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für das Bauvorhaben und das ausgeführte Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.

Besteht ein Urheberpersönlichkeitsrecht, soll der Auftragnehmer angehört werden, bevor das Bauwerk geändert wird. Eine Vergütungspflicht entsteht durch eine Änderung des Werkes oder durch die Anhörung nicht.

16.4. Veröffentlichungen

Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des Auftragnehmers.

16.5. Vergütung

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 17 Vertragsänderungen

17.1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen.

17.2. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformgebotes.
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche auszuführenden Leistungen ist Erfstadt.

18.2. Schlichtungsklausel

Bevor eine Streitigkeit auf dem Zivilrechtsweg anhängig gemacht werden soll, verpflichten sich die Parteien auf dem Verhandlungsweg eine Lösung herbeizuführen. Hierzu soll auch die Möglichkeit, ein Mediationsverfahren oder ein Bauschiedsgerichtsverfahren durchzuführen berücksichtigt werden.

18.3. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die für Erfstadt zuständigen Zivilgerichte.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 20 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 09.03.1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Stadt Erfstadt rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber der Stadt Erfstadt ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Die Stadt Erfstadt kann Zahlungen an den Auftragnehmer verweigern, bis eine Verpflichtung im vorstehenden Sinne erfolgt ist.

Erfstadt, den XX.XX.2018
Für die Stadt Erfstadt
In Vertretung:

Für den Auftragnehmer:

.....
Unterschrift Auftraggeber
Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft Erfstadt
(Dr. Risthaus)
Betriebsleiter

.....
Unterschrift Auftragnehmer

Anlagen

1. Planungsziele aus dem Wettbewerbsverfahren
2. Leistungsbild
3. Angebot des AN
4. Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestentlohnung
5. Besondere Vertragsbedingungen ILO
6. Verpflichtung gemäß § 1 (1) Verpflichtungsgesetz

Anlage 1

Dokumente unter folgendem link:

<http://www.planungskultur.de/Ausschreibungen/VOF-VgV/091-4-SZ-Lechenich-TWP/091-4-SZLechenich-TWP.html>

siehe hier: weitere Vergabeunterlagen, Unterpunkt „03 weiterführende Unterlagen (Wettbewerbsunterlagen (Auslobung, Preisgerichtsprotokoll, Präsentationspläne 1. Preis))“

Anlage 2 – Stand 10.01.2018

**Entwicklung und Sanierung Schulzentrum Lechenich, Erfstadt - Leistungsbild
 Tragwerksplanung - Leistungen gem. HOAI Anlage 14.1**

INHALT:	Seite
I. Sanierung/Umbau Bestandsgebäude Dr.-Josef-Fieger-Straße 7, 50374 Erfstadt	1
II. Neubau Dr.-Josef-Fieger-Straße 7, 50374 Erfstadt	4

I. Sanierung/Umbau Bestandsgebäude Dr.-Josef-Fieger-Straße 7

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1 Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner</p> <p>b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten</p> <p>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	
<p>2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analysieren der Grundlagen</p> <p>b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit</p> <p>c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart</p> <p>d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung</p> <p>f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	

<p>3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellungb) Überschlägige statische Berechnung und Bemessungc) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmitteld) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbaue) Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsberichtf) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeitg) Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanungh) Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzungi) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
<p>4 Genehmigungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungenb) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständenc) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplanersd) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigunge) Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfsingenieuren oder Eigenkontrollef) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne	<p>– Nachweise zum konstruktiven Brandschutz</p>

<p>5 Ausführungsplanung</p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen</p> <p>b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners</p> <p>c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)</p> <p>d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung</p> <p>e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfsachverständigen oder Eigenkontrolle</p>	
<p>6 Vorbereitung der Vergabe</p> <p>a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners</p> <p>b) Überschlüssiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau</p> <p>c) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks</p>	
<p>7 Mitwirken bei der Vergabe</p>	
<p>8 Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen – Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen

II. Neubau/Erweiterungsbau Dr.-Josef-Fieger-Straße 7

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>1 Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner</p> <p>b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten</p> <p>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	
<p>2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analysieren der Grundlagen</p> <p>b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit</p> <p>c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart</p> <p>d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung</p> <p>f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	
<p>3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>a) Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung</p> <p>b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung</p> <p>c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel</p> <p>d) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau</p>	

<ul style="list-style-type: none"> e) Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht f) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit g) Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung h) Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse 	
<p>4 Genehmigungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung e) Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfsingenieuren oder Eigenkontrolle f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne 	<p>– Nachweise zum konstruktiven Brandschutz</p>
<p>5 Ausführungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen) d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfsingenieuren oder Eigenkontrolle 	

<p>6 Vorbereitung der Vergabe</p> <p>a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners</p> <p>b) Überschlüssiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau</p> <p>c) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks</p>	
<p>7 Mitwirken bei der Vergabe</p>	
<p>8 Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p>	<p>– Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen</p>

Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kontrolle der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen und Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verpflichtungserklärung¹ im Hinblick auf die Mindestentgelte sowie die Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften verpflichtet. Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW zu § 4 Nummer 4 VOL/B bleiben unberührt. Daneben gelten folgende Verpflichtungen:

1) Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
- (2) seine bzw. ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i.S.d. § 10 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen (die Vorlage erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form) zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmerinnen und Verleiherinnen und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

2) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß gegen Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser / diesem eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der

¹ Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW)

Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

**Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur
Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation
an die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des
Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und
Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)¹**

Die folgenden Besonderen Vertragsbedingungen sind ergänzende vertragliche Regelungen zu den Ausführungsbedingungen nach § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen. Sie gelten nur für sensible Produkte aus bestimmten Herkunftsländern oder –gebieten gemäß § 6 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen. Sie gelten nicht, wenn Produkte aus anderen Herkunftsländern oder –gebieten Leistungsgegenstand sind (vgl. § 6 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zu den Herkunftsländern oder –gebieten).

Die Verpflichtung zum Sorgetragen gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bleibt bei sensiblen Produkten aus den vorgesehenen Herkunftsländern- oder gebieten auch dann bestehen, wenn der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen keine Nachweise gemäß § 7 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen einfordert.

1. Sorgetragen zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dafür Sorge zu tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind (§ 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).
- (2) sich in den Fällen, in denen nach der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen Nachweise nach § 7 Absatz 1 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vorzulegen sind, bei Beauftragung von Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern auch die Vorlage dieser Nachweisen vertraglich zusichern zu lassen.

2. Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber binnen einer vertraglich zu vereinbarenden angemessenen Frist vorzulegen und zu erläutern und
- (2) die Einhaltung dieser Pflichten durch beauftragte Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Lieferanten vertraglich sicherzustellen.

¹ Die Besonderen Vertragsbedingungen sind als Ausdruck der entsprechenden Ausführungsbedingungen des § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen den Vergabeunterlagen beizufügen, sofern ein sensibles Produkt i.S.v. § 6 Absatz 2 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen beschafft werden soll.

3. Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe ein Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu 5 Prozent des Auftragswertes (netto) betragen soll.

Bei Verstößen von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern oder Lieferanten ist eine Vertragsstrafe nicht zu erheben, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers oder bei Berufung auf Nachweise eines Lieferanten nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Verpflichtung von Auftragnehmer/innen nach dem Verpflichtungsgesetz

**Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
gemäß § 1 Absatz 1 Verpflichtungsgesetz**

Herr/Frau: _____

Auftragnehmer/in: _____

ist gemäß § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes (Bundesgesetzblatt 1974 I, S. 459, 547)

von Herrn/Frau: _____

Auftraggeberin: Stadt Erfstadt

auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden.

Er/sie hat gelobt: „Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung ist hingewiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift Verpflichtete/r

Unterschrift Verpflichtende/r

(Erläuterungen: siehe Rückseite)

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Erläuterungen:

Die Privatisierung öffentlicher Aufgaben oder die Übertragung bestimmter Aufgaben auf spezialisierte Vertragspartner/innen erweitert und verlagert unredliche Handlungsmöglichkeiten im Sinne von Korruption.

Das überarbeitete Gesetz zur Bekämpfung von Korruption hat daher den Begriff Amtsträger klarer gestellt. Danach ist für die Amtsträgerschaft nur die Art der Aufgabe maßgeblich und nicht die zur Aufgabenerfüllung gewählte Rechtsform.

Gleichwohl sind dadurch unter Umständen nicht die Aufträge erfasst, die an einzelne Auftragnehmer/innen erteilt werden (wie z. B. freiberufliche Architekten, Gutachter, Ingenieure). Diese Lücke ist durch eine förmliche Verpflichtung (§11 Absatz 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch) zu schließen.

Entscheidend ist, dass es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung handelt, sei es die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als auch Tätigkeiten im Bereich der Daseinsfürsorge.

Bei einer förmlichen Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Verpflichtungsgesetz unterliegt der/die Verpflichtete den gleichen erweiterten strafrechtlichen Bestimmungen wie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (§ 133 Absatz 3, § 201 Absatz 3, § 203 Absatz 2, 4, 5, § 204, § 331, § 332, § 353b, § 97b Absatz 2, § 355 und § 358 Strafgesetzbuch).

§ 1 Absatz 1 Verpflichtungsgesetz:

Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch) zu sein,

1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
2. bei einem Verband oder sonstigem Zusammenschluss einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.